

# Stadt Rutesheim

## Kita-Gebührensatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2007 (letzte Änderung vom 29.09.2014, 27.7.2015, 25.7.2016, 17.07.2017, 25.06.2018, 30.09.2019, 28.09.2020, 28.06.2021) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung von weniger als 1 Monat, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig. Für Schulanfänger sind die Gebühren in Höhe von 1/20 der Monatsgebühr für jeden noch geöffneten Tag des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien in der Einrichtung beginnen. Für neu aufgenommene Kinder sind die Gebühren in Höhe von 1/20 der Monatsgebühr für jeden geöffneten Tag des Monats ab dem Tag der Aufnahme zu bezahlen.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren im Kindergarten bemessen sich nach der Anzahl der Kinder im Haushalt einer Familie unter 18 Jahren. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Kindergarten erhoben.

(2) Die Gebühren für den Kindergarten betragen monatlich:

a. für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	122 €
b. für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	95 €
c. für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	63 €
d. für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	21 €

(3) Die Anpassung der Kindergartengebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des nächsten Monats, in dem das Ereignis eintritt bzw. in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(4) Die Kindergartengebühren für den Kindergarten (ohne Ganztagesbetreuung) betragen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden:

a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 145 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 5 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung nicht überschreiten.

b) Erhält der Gebührenpflichtige keinen Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, so wird die Gebühr auf 5 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung festgesetzt.

c) Befindet sich mehr als ein Kind unter 3 Jahren aus einer Familie in der Einrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß Absatz b) für jedes weitere Kind um 50 €/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 50 €/ Kind.

d) Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden, wird die Höchstgebühr festgesetzt.

e) Für Kinder, die die Einrichtung an einzelnen Wochentagen besuchen, ist je Wochentag 1/5 der vollen Gebühr, mindestens sind 2/5 der vollen Gebühr zu entrichten.

f) Leben die Eltern von nicht ehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z. B. Kind nur von einem Elternteil).

g) Für Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres im Kindergarten bleiben, ist ab dem Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, der Elternbeitrag nach § 3 Absätze 1 bis 3 der Satzung bzw. bei Ganztagesbetreuung nach § 4 der Satzung zu bezahlen.

#### **§ 4 a Gebühr für die Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre**

a) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Ganztagesbetreuung (6.30 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 385 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung nicht überschreiten.

b) Die monatliche Benutzungsgebühr für die verkürzte Ganztagesbetreuung (6.30 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 290 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung abzüglich dem Festbetrag von 66,50 € nicht überschreiten.

c) Erhält der Gebührenpflichtige keinen Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, so wird die Gebühr auf 10 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung für die Ganztagesbetreuung oder auf 10 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung abzüglich dem Festbetrag von 66,50 € für die verkürzte Ganztagesbetreuung festgesetzt.

d) Befindet sich mehr als ein Kind aus einer Familie in der Ganztagesbetreuung oder in der verkürzten Ganztagesbetreuung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß Absatz c) für jedes weitere Kind um 50 €/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 150 €/Kind.

e) Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, wird die Höchstgebühr festgesetzt.

f) Für Kinder, die die Ganztagesbetreuung bzw. die verkürzte Ganztagesbetreuung an einzelnen Wochentagen und zusätzlich an mindestens einem weiteren Wochentag die Regelgruppe besuchen, ist die volle Gebühr für die Ganztagesbetreuung bzw. für die verkürzte Ganztagesbetreuung zu entrichten.

g) Für Kinder, die die Ganztagesbetreuung oder die verkürzte Ganztagesbetreuung an einzelnen Wochentagen besuchen, ist je Wochentag 1/5 der vollen Gebühr, mindestens sind 2/5 der vollen Gebühr zu entrichten.

h) Leben die Eltern von nicht ehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z. B. Kind nur von einem Elternteil).

#### **§ 4b Gebühr für die Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren**

a) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Ganztagesbetreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 487 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 174 € nicht überschreiten.

b) Die monatliche Benutzungsgebühr für die verkürzte Ganztagesbetreuung (7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 385 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 72 € nicht überschreiten.

c) Erhält der Gebührenpflichtige keinen Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, so wird die Gebühr auf 10 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 174 € für die Ganztagesbetreuung und auf 10 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 72 € für die verkürzte Ganztagesbetreuung festgesetzt.

d) Befindet sich mehr als ein Kind aus einer Familie in der Ganztagesbetreuung oder in der verkürzten Ganztagesbetreuung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß Absätze a) bis c) für jedes weitere Kind um 50 €/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 303 €/Kind.

e) Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, wird die Höchstgebühr festgesetzt.

f) Für Kinder, die die Ganztagesbetreuung oder die verkürzte Ganztagesbetreuung an einzelnen Wochentagen besuchen, ist je Wochentag 1/5 der vollen Gebühr, mindestens sind 2/5 der vollen Gebühr zu entrichten.

g) Leben die Eltern von nicht ehelichen Kindern bzw. Partner in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare bzw. nicht verheiratete Paare in einer Haushaltsgemeinschaft mit nicht leiblichen Kindern (z. B. Kind nur von einem Elternteil).

(h) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, ist ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahren zu bezahlen.

(i) Im Kindergartenjahr erfolgen bis zu zwei Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten gebührenfrei. Ab der dritten Änderung im laufenden Kalenderjahr wird für die Bearbeitung jeder Änderung eine Verwaltungspauschale von 20 € erhoben.

## **§ 5 Maßgebliches Einkommen**

(1) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Gebührenpflichtigen und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten/Lebensgefährten und zwar so, wie sie der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des Ehegatten findet nicht statt.

(2) Von dem danach zu berechnenden durchschnittlichen monatlichen Einkommen des vergangenen Kalenderjahres oder, falls dies erheblich abweicht, des durchschnittlichen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres werden die Pauschalbeträge entsprechend § 6 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetzes abgezogen. Auch im Übrigen gilt § 6 Bundeserziehungsgeldgesetz entsprechend.

(3) Zu der danach verbleibenden Summe werden nicht zu versteuernde Einkünfte wie z. B. Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz usw. hinzugerechnet.

(4) Ändert sich im Laufe des Jahres das durchschnittliche Monatseinkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 250 €, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühren werden in diesem Fall ab dem Monat der entsprechenden Änderung neu festgesetzt.

## **§ 6 Gebühr für das Mittagessen**

Wenn ein Kind für die Teilnahme am Mittagessenangebot der Einrichtung angemeldet ist, beträgt die Gebühr pauschal 80 € monatlich, für Kinder in der Kinderkrippe pauschal 60 € monatlich. Für am Mittagessenangebot der Einrichtung angemeldete Kinder, die in der Einrichtung nur an einzelnen Wochentagen angemeldet sind, ist je Wochentag 1/5 der vollen Gebühr zu entrichten. Sofern der Besuch der Einrichtung für mindestens zwei Wochen ohne Unterbrechung durch Krankheit oder Kur des Kindes nicht möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag anteilig für die tatsächliche Fehlzeit nicht erhoben bzw. zurückerstattet.

§ 1 Absatz 2 gilt ebenso.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt bzw. mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung.

(2) Die Gebühr ist bis zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes ist der Gemeinde Rutesheim eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.

(3) Bei den Gebührenpflichtigen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Bezuschussung durch den Träger der Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben, wird die Verwaltung ermächtigt, bis zur Vorlage des Bescheides durch den Träger der Jugendhilfe Abschlagszahlungen gemäß den Regelungen dieser Satzung in § 3 Absatz 4 und § 4 festzusetzen.

## **§ 8 Gebühr für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbetreuung)**

(1) Diese Gebühr entspricht der Gebühr in § 3 Absätze 1 - 3 dieser Satzung, höchstens jedoch dem Gebührensatz für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren und mindestens jedoch dem Gebührensatz für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren, jedoch bei 2 oder 3 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren jeweils abzüglich pauschal 10 € mtl. aus sozialen Gründen. Bei einer Anmeldung für nicht regelmäßigen Besuch beträgt die Gebühr 7 € je Kind und Tag, zuzüglich einer Grundpauschale von 5 € pro Monat. An schulfreien Tagen (z.B. in den Schulferien) ist für das zusätzliche durchgehende ganztägige Betreuungsangebot in der Kernzeitenbetreuung ein Zuschlag von 3 € je Kind und Tag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des/der Schülers/in und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig.

(3) Für neu aufgenommene Schüler/innen ist der volle Elternbeitrag ab dem Monat der Aufnahme zu bezahlen.

(4) Für Schüler/innen, die die 4. Klasse zu Beginn der Sommerferien abschließen und verlassen, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Theodor-Heuss-Schule beginnen, wenn die Sommerferien nach dem 15. dieses Monats beginnen, sonst bis zum Monat vorher.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme in der Kernzeitenbetreuung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt bzw. mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung.

(6) Die Gebühr ist bis zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes ist der Stadt Rutesheim eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.

## **§ 9 Gebühren für den Hort an der Schule**

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Hort (6.30 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 253 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung abzüglich dem Festbetrag von 40 € nicht überschreiten.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den verkürzten Hort (6.30 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 206 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung abzüglich dem Festbetrag von 87 € nicht überschreiten.

(3) Erhält der Gebührenpflichtige keinen Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, so wird die Gebühr auf 10 % des maßgeblichen Einkommens abzüglich dem Festbetrag von 40 € für den Hort und 87 € für den verkürzten Hort gemäß § 5 der Satzung festgesetzt.

(4) Befindet sich mehr als ein Kind aus einer Familie im Hort oder im verkürzten Hort, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 bis 3 für jedes Kind um 50 €/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 100 €/Kind.

(5) Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden, wird die Höchstgebühr festgesetzt.

(6) Für Kinder, die den Hort an einzelnen Wochentagen besuchen, ist je Wochentag 1/5 der vollen Gebühr, mindestens sind 2/5 der vollen Gebühr zu entrichten. Bei einer Anmeldung für nicht regelmäßigen Besuch beträgt die Gebühr 1/15 der vollen Gebühr. An schulfreien Tagen (z.B. in den Schulferien) ist für das durchgehende ganztägige Betreuungsangebot im Hort an der Schule ein Zuschlag von 2 € pro Betreuungstag und Kind zu entrichten.

(7) Leben die Eltern von nicht ehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z. B. Kind nur von einem Elternteil).

(8) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des/der Schülers/in und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig.

(9) Für neu aufgenommene Schüler/innen ist der volle Elternbeitrag ab dem Monat der Aufnahme zu bezahlen.

(10) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme im Hort. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt bzw. mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung.

(11) Die Gebühr ist bis zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes ist der Stadt Rutesheim eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.